



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

37
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

193. Jahrgang

Köln, 28. Januar 2013

Nummer 4

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

63. Entwidmung von Schulschutzräumen im Rhein-Erft-Kreis
– Bescheid – Seite 38
64. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des
separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und
Schuhen zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband
und der Gemeinde Kürten Seite 39
65. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des
separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und
Schuhen zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband
und der Gemeinde Lindlar Seite 40
66. Öffentlich – rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des
separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und
Schuhen zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband
und dem Abfall-, Sammel- und Transportverband Oberberg
Seite 41
67. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des
separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und
Schuhen zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband
und der Gemeinde Morsbach Seite 43
68. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des
separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und
Schuhen zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband
und der Gemeinde Nümbrecht Seite 44
69. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des
separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und
Schuhen zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband
und der Gemeinde Odenthal Seite 46
70. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des
separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und
Schuhen zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband
und der Stadt Overath Seite 47
71. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des
separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und
Schuhen zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband
und der Stadt Radevormwald Seite 48
72. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des
separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und
Schuhen zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband
und der Stadt Wermelskirchen Seite 50
73. Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwi-
schen der Stadt Bad Münstereifel und der Verbandsgemeinde
Adenau Seite 51

74. Vorprüfung des Einzelfalls gem. §3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung für den Genehmigungsantrag
der Firma Currenta GmbH & Co.OHG, Chempark in Lever-
kusen, Sonderabfalldeponie Bürrig Seite 51
75. Genehmigungsantrag gemäß BImSchG und UVPG der Firma
Ineos Köln GmbH, Werksgelände Worringen, Ethylenoxid-
anlage Seite 52
76. Neue vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des
Ellebaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie
der Aufhebung der vorläufigen Sicherung des Überschwem-
mungsgebietes des Ellebaches vom 30. Dezember 2010

Seite 52

77. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des
Neffelbaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Seite 53

78. Vorläufige Sicherung für das Überschwemmungsgebiet der
Wiehl gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Seite 53

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

79. Öffentliche Bekanntmachung eines Erörterungstermines
„Ausbau des Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück“
Seite 54
80. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 des Chemischen
und Veterinäruntersuchungsamtes Rheinland (CVUA Rhein-
land) – Anstalt des öffentlichen Rechts – Seite 55
81. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels
h i e r : Standesamt der Gemeinde Marienheide Seite 56
82. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 56
83. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 56

E Sonstige Mitteilungen

84. Liquidation
h i e r : Förderverein des Kölner Federball Clubs Blau
Gold e. V. Seite 56
85. Liquidation
h i e r : Verein zur Förderung der Tanzkultur im Bergischen e.V.
Seite 56
86. Liquidation
h i e r : Hoffnung e. V., Bergneustadt Seite 57
87. Liquidation
h i e r : Tourists for Change e. V. Seite 57

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

63. Entwidmung von Schulschutzräumen im Rhein-Erft-Kreis

Bescheid

Es ergeht folgende Entscheidung:

1. Das bauliche Veränderungsverbot von Schulschutzräumen im Rhein-Erft-Kreis wird aufgehoben. Mit der Aufhebung des baulichen Veränderungsverbotes ist die Entwidmung der betroffenen Objekte von der Zweckbestimmung als Schulschutzraum verbunden.
2. Es wird festgestellt, dass keine Anspruch des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen oder dem Rhein-Erft-Kreis oder seiner Gemeinden auf Rückerstattung von im Rahmen der Errichtung gewährten Zuwendungen oder Leistungen oder gewährten Steuervergünstigungen besteht.
3. Es wird festgestellt, dass keine Ansprüche der Eigentümer gegenüber Bund, Land Nordrhein-Westfalen oder dem Rhein-Erft-Kreis oder seiner Gemeinden auf Kostenübernahme für Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. von Schulschutzräumen oder Teilen dieser Schulschutzräume oder für den Ausbau und die Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Schulschutzräumen bestehen.
4. Die vom Rhein-Erft-Kreis auch aus Unterlagen des Altkreises Köln und des Altkreises Bergheim zu fertigende Aufstellung von der im Amtsbereich gelegenen Schulschutzräumen umfasst in der Folge oder in Zukunft bekannt werdende Objekte.
5. Soweit in Zukunft noch solche Objekte im Rhein-Erft-Kreis ermittelt oder von den Kommunen benannt werden, die ebenfalls der oben näher bezeichneten Zweckbestimmung Schulschutzraum zuzuordnen sind, gelten für diese Objekte die gleichen Entwidmungsvoraussetzungen wie obenstehend zu Nr. 1-4 bezeichnet. Die Objekte werden vom Rhein-Erft-Kreis nach Bekanntwerden in seiner Liste zur Nr. 4 aufgenommen.

Begründung:

Die Entscheidung ergeht auf der Grundlage einer Ermessensentscheidung gemäß § 7 i. V. mit § 8 Abs. 1 Satz 2 ZSKG und i. V. m. § 40 VwVfG.

Aufgrund der veränderten Bedrohungslage nach Auflösung des Ost-West-Konflikts zu Beginn der 1990er Jahre werden die Schulschutzräume nicht mehr für Zivilschutzzwecke des Bundes benötigt. Schulschutzräume können daher ab sofort ohne die bisher bestehenden zivilschutzrechtlichen Einschränkungen genutzt und verändert werden.

Für die Errichtung von Schulschutzräumen waren landesweit in der Regel pauschale Zuschüsse und Leistungen

des Bundes auf der Grundlage von Bewilligungsbescheiden je Objekt, die als Grundlage der Bestandsermittlungen vom Rhein-Erft-Kreis und seinen Gemeinden heranzuziehen waren, gewährt worden. Dies gilt auch für Objekte auf dem heutigen Kreisgebiet, die den Altkreisen Köln und Bergheim, dem Erftkreis und ihren Gemeinden als Schulschutzräumen dienten.

Die mit Bundesmitteln errichteten Gebäude bzw. beschafften Gegenstände stehen im Eigentum des jeweiligen Objekteigentümers, so dass ein dinglicher Anspruch auf Kostenbeteiligung bei Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. von Schulschutzräumen oder zum Ausbau und zur Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Schulschutzräumen nicht besteht.

Auch sonstige gesetzliche oder vertragliche Anspruchsgrundlagen kommen nicht in Betracht. Diese Entscheidung schließt nicht die Hausschutzräume im Rhein-Erft-Kreis ein, da diese in einer gesonderten Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Köln aus 2011 bereits entwidmet wurden.

Ebenfalls sind weitere Schutzräume, z. B. Hochbunker, bundeseigene Schutzbauwerke, Mehrzweckanlagen, Tiefbunker und Stollenbauwerke nicht von dieser Entscheidung erfasst. Für diese Objekte sind bereits Einzel-Entwidmungsverfahren von den dafür zuständigen Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden durchgeführt worden bzw. in Verwaltungsverfahren dieser Behörden noch anhängig. Auf Firmen- und Betriebsschutzräume ist diese Entscheidung ebenfalls nicht anzuwenden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Eine Klage gegen die o. a. Entscheidung ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV NRW 2012, S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, müsste Ihnen dieses zugerechnet werden.

Köln, den 28. Januar 2013

Bezirksregierung Köln

Az.: 22.1.22

Im Auftrag
gez. Gerhard t

ABL. Reg. K 2013, S. 38

64. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und Schuhen zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Kürten

Auf der Grundlage der §§ 1, 5 Abs. 2, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298), in Kraft getreten am 21. Mai 2009 sowie § 5 Abs. 6 und 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LABfG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV NRW S. 74), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, ber. durch GV. NRW. S. 975), schließen die Gemeinde Kürten, c/o Rathaus, 51515 Kürten, vertreten durch den Bürgermeister – nachfolgend Gemeinde genannt – und der Bergische Abfallwirtschaftsverband, Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen dieser vertreten durch den Vorstandsvorsteher und die Geschäftsführerin – nachfolgend BAV genannt – gemäß § 5 Abs. 6 und 7 LABfG NRW sowie § 23 Abs. 1 Alternative 1 GkG NRW folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

1. Der BAV ist ein Abfallentsorgungsverband im Sinne des § 6 Abs. 1 LABfG NRW und ein Zweckverband nach dem GkG NRW. Der BAV hat die Aufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie seinen Mitgliedern, namentlich dem Rheinisch-Bergischen Kreis und dem Oberbergischen Kreis, nach § 5 Abs. 1 und 4 LABfG NRW in Verbindung mit §§ 17 Abs. 1 und 4, 20 KrWG obliegen würde.
2. Die Gemeinde ist gemäß §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG und § 5 Abs. 1 und 6 LABfG NRW öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Einsammlung und den Transport der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle.
3. Am 1. Juni 2012 ist das neue Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG –) in Kraft getreten. Die Gemeinde und der BAV streben auf der Grundlage der neuen Gesetzeslage eine Optimierung der kommunalen Wertstofffassung an. Im Gebiet der Gemeinde soll in diesem Zuge ein separates Erfassungssystem für Textilien und Schuhe eingerichtet werden. Die Einrichtung des Erfassungssystems erfolgt nicht in Konkurrenz, sondern in Abstimmung mit den gemeinnützigen Sammlungen in der Gemeinde.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde überträgt dem BAV gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LABfG NRW sowie § 23 Abs. 1 Alternative

1 GkG NRW mit Wirkung zum 1. Januar 2013 die Durchführung des separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und Schuhen in seinen Zuständigkeitsbereich.

§ 2

Praktische Umsetzung

(1) Textilien und Schuhe werden mittels Depotcontainern und Straßensammlungen erfasst.

(2) Der BAV teilt der Gemeinde die vorgesehenen Standorte der Sammelcontainer bzw. die Termine der Straßensammlungen und diesbezügliche Änderungen mit und stimmt diese mit den von der Gemeinde benannten Trägern der gemeinnützigen Sammlungen ab.

(3) Der BAV übernimmt die Anschaffung, das Aufstellen, die Reparatur und die Leerung der Depotcontainer sowie die Organisation und Durchführung der Straßensammlungen. Der BAV ist berechtigt, mit der Durchführung der ihm übertragenen Aufgabe ganz oder teilweise einen Dritten zu beauftragen. Straßensammlungen werden nach Bedarf durchgeführt.

(4) Der BAV erhebt für seine Leistungen auf der Grundlage dieser Vereinbarung ein kostendeckendes Entgelt. Die Erlöse aus der Verwertung der Textilien und Schuhe werden in der Kalkulation des Entgeltes mit den Kosten verrechnet. Die die Kosten übersteigenden Erlöse werden der Gemeinde auf der Grundlage der festgestellten Sammelmengen von Textilien und Schuhen aus ihrem Herkunftsbereich erstattet. Die Kalkulation erfolgt getrennt nach Depotcontainer- und Straßensammlungen jeweils nachträglich für das Kalenderjahr. Die Abrechnung für das Kalenderjahr ist vom BAV bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

§ 3

In-Kraft-Treten/Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmalig zum

31. Dezember 2014

unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden. Nach diesem Zeitpunkt kann diese Vereinbarung jeweils zum 31. Dezember eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

(2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ganz oder teilweise erlischt, wenn und soweit aufgrund gesetzlicher Änderungen die Zuständigkeit der Gemeinde für die gemäß § 1 der Vereinbarung übertragene Aufgabe entfällt.

§ 4

Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so hat dies nicht die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge; vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtsunwirk-

same oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere, dem Ziel dieser Vereinbarung nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

(2) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Genehmigungspflichtigen gem. § 24 Abs. 2 GkG NRW bleiben unberührt.

Engelskirchen, Kürten,
den 17. Dezember 2012 den 13. Dezember 2012

Bergischer Abfallwirtschaftsverband Gemeinde Kürten

gez. Hagen Jobi gez.
Ulrich Michael I w a n o w
- Verbandsvorsteher - - Bürgermeister -

gez. Monika gez. Willi H e m b a c h
L i c h t i n g h a g e n - W i r t h s - A l l g e m e i n e r V e r t r e t e r -
- Geschäftsführerin -

Genehmigung

Zwischen der Gemeinde Kürten und dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung des separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und Schuhen abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird - abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 des Vereinbarungstextes - gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Köln, den 17. Januar 2013

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.3. - 369 A

Im Auftrag
gez. Ballast

Abl. Reg. K 2013, S. 39

65. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und Schuhen zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Lindlar

Auf der Grundlage der §§ 1, 5 Abs. 2, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298), in

Kraft getreten am 21. Mai 2009 sowie § 5 Abs. 6 und 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV NRW S. 74), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, ber. durch GV. NRW. S. 975), schließen die Gemeinde Lindlar c/o Rathaus, 51789 Lindlar, vertreten durch den Bürgermeister - nachfolgend Gemeinde genannt - und der Bergische Abfallwirtschaftsverband, Braunsverth 1-3, 51766 Engelskirchen dieser vertreten durch den Verbandsvorsteher und die Geschäftsführerin - nachfolgend BAV genannt - gemäß § 5 Abs. 6 und 7 LABfG NRW sowie § 23 Abs. 1 Alternative 1 GkG NRW folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

1. Der BAV ist ein Abfallentsorgungsverband im Sinne des § 6 Abs. 1 LABfG NRW und ein Zweckverband nach dem GkG NRW. Der BAV hat die Aufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie seinen Mitgliedern, namentlich dem Rheinisch-Bergischen Kreis und dem Oberbergischen Kreis, nach § 5 Abs. 1 und 4 LABfG NRW in Verbindung mit §§ 17 Abs. 1 und 4, 20 KrWG obliegen würde.
2. Die Gemeinde ist gemäß §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG und § 5 Abs. 1 und 6 LABfG NRW öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Einsammlung und den Transport der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle.
3. Am 1. Juni 2012 ist das neue Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG -) in Kraft getreten. Die Gemeinde und der BAV streben auf der Grundlage der neuen Gesetzeslage eine Optimierung der kommunalen Wertstofffassung an. Im Gebiet der Gemeinde soll in diesem Zuge ein separates Erfassungssystem für Textilien und Schuhe eingerichtet werden. Die Einrichtung des Erfassungssystems erfolgt nicht in Konkurrenz, sondern in Abstimmung mit den gemeinnützigen Sammlungen in der Gemeinde.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde überträgt dem BAV gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LABfG NRW sowie § 23 Abs. 1 Alternative 1 GkG NRW mit Wirkung zum 1. Januar 2013 die Durchführung des separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und Schuhen in seinen Zuständigkeitsbereich.

§ 2

Praktische Umsetzung

(1) Textilien und Schuhe werden mittels Depotcontainern und Straßensammlungen erfasst.

(2) Der BAV teilt der Gemeinde die vorgesehenen Standorte der Sammelcontainer bzw. die Termine der Straßensammlungen und diesbezügliche Änderungen mit und stimmt diese mit den von der Gemeinde benannten Trägern der gemeinnützigen Sammlungen ab.

(3) Der BAV übernimmt die Anschaffung, das Aufstellen, die Reparatur und die Leerung der Depotcontainer sowie die Organisation und Durchführung der Straßensammlungen. Der BAV ist berechtigt, mit der Durchführung der ihm übertragenen Aufgabe ganz oder teilweise einen Dritten zu beauftragen. Straßensammlungen werden nach Bedarf durchgeführt.

(4) Der BAV erhebt für seine Leistungen auf der Grundlage dieser Vereinbarung ein kostendeckendes Entgelt. Die Erlöse aus der Verwertung der Textilien und Schuhe werden in der Kalkulation des Entgeltes mit den Kosten verrechnet. Die die Kosten übersteigenden Erlöse werden der Gemeinde auf der Grundlage der festgestellten Sammelmengen von Textilien und Schuhen aus ihrem Herkunftsbereich erstattet. Die Kalkulation erfolgt getrennt nach Depotcontainer- und Straßensammlungen jeweils nachträglich für das Kalenderjahr. Die Abrechnung für das Kalenderjahr ist vom BAV bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

§ 3

In-Kraft-Treten/Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmalig zum

31. Dezember 2014

unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Nach diesem Zeitpunkt kann diese Vereinbarung jeweils zum 31. Dezember eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

(2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ganz oder teilweise erlischt, wenn und soweit aufgrund gesetzlicher Änderungen die Zuständigkeit der Gemeinde für die gemäß § 1 der Vereinbarung übertragene Aufgabe entfällt.

§ 4

Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so hat dies nicht die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge; vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere, dem Ziel dieser Vereinbarung nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

(2) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Genehmigungspflichten gem. § 24 Abs. 2 GkG NRW bleiben unberührt.

Engelskirchen,
den 17. Dezember 2012

Bergischer
Abfallwirtschaftsverband

gez. Hagen Jobi
– Verbandsvorsteher –

gez. Monika Lichtig hagen - Wirths
– Geschäftsführerin –

Lindlar,
den 7. Dezember 2012

Gemeinde Lindlar

gez. Dr. Georg Ludwig
– Bürgermeister –

Genehmigung

Zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Lindlar ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung des separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und Schuhen abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird – abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 des Vereinbarungstextes – gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Köln, den 17. Januar 2013

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.3. – 369 B

Im Auftrag
gez. Ballast

ABl. Reg. K 2013, S. 40

66. Öffentlich – rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und Schuhen zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und dem Abfall-, Sammel- und Transportverband Oberberg

Auf der Grundlage der §§ 1, 5 Abs. 2, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298), in Kraft getreten am 21. Mai 2009 sowie § 5 Abs. 6 und 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV NRW S. 74), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, ber. durch GV. NRW. S. 975), schließen der Abfall-, Sammel- und Transportverband Oberberg, Moltkestraße 2, 51643 Gummersbach, vertreten durch den Verbandsvorsteher und den Geschäftsführer – nachfolgend ASTO genannt –

und der Bergische Abfallwirtschaftsverband, Braunschweig 1-3, 51766 Engelskirchen dieser vertreten durch den Vorstandsvorsteher und die Geschäftsführerin – nachfolgend BAV genannt – gemäß § 5 Abs. 6 und 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1 Alternative 1 GkG NRW folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

1. Der BAV ist ein Abfallentsorgungsverband im Sinne des § 6 Abs. 1 LAbfG NRW und ein Zweckverband nach dem GkG NRW. Der BAV hat die Aufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie seinen Mitgliedern, namentlich dem Rheinisch-Bergischen Kreis und dem Oberbergischen Kreis, nach § 5 Abs. 1 und 4 LAbfG NRW in Verbindung mit §§ 17 Abs. 1 und 4, 20 KrWG obliegen würde.
2. Der ASTO ist gemäß §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG und § 5 Abs. 1 und 6 LAbfG NRW öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Einsammlung und den Transport der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle.
3. Am 1. Juni 2012 ist das neue Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG –) in Kraft getreten. Der ASTO und der BAV streben auf der Grundlage der neuen Gesetzeslage eine Optimierung der kommunalen Wertstoffeffassung an. Im Gebiet des ASTO soll in diesem Zuge ein separates Erfassungssystem für Textilien und Schuhe eingerichtet werden. Die Einrichtung des Erfassungssystems erfolgt nicht in Konkurrenz, sondern in Abstimmung mit den gemeinnützigen Sammlungen im Verbandsgebiet des ASTO.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Der ASTO überträgt dem BAV gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1 Alternative 1 GkG NRW mit Wirkung zum 1. Januar 2013 die Durchführung des separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und Schuhen in seinen Zuständigkeitsbereich.

§ 2

Praktische Umsetzung

(1) Textilien und Schuhe werden mittels Depotcontainern und Straßensammlungen erfasst.

(2) Der BAV teilt dem ASTO die vorgesehenen Standorte der Sammelcontainer bzw. die Termine der Straßensammlungen und diesbezügliche Änderungen mit und stimmt diese mit den vom ASTO benannten Trägern der gemeinnützigen Sammlungen ab.

(3) Der BAV übernimmt die Anschaffung, das Aufstellen, die Reparatur und die Leerung der Depotcontainer sowie die Organisation und Durchführung der Straßensammlungen. Der BAV ist berechtigt, mit der Durchführung der ihm übertragenen Aufgabe ganz oder teil-

weise einen Dritten zu beauftragen. Straßensammlungen werden nach Bedarf durchgeführt.

(4) Der BAV erhebt für seine Leistungen auf der Grundlage dieser Vereinbarung ein kostendeckendes Entgelt. Die Erlöse aus der Verwertung der Textilien und Schuhe werden in der Kalkulation des Entgeltes mit den Kosten verrechnet. Die die Kosten übersteigenden Erlöse werden dem ASTO auf der Grundlage der festgestellten Sammelmengen von Textilien und Schuhen aus seinem Herkunftsbereich erstattet. Die Kalkulation erfolgt getrennt nach Depotcontainer- und Straßensammlungen jeweils nachträglich für das Kalenderjahr. Die Abrechnung für das Kalenderjahr ist vom BAV bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

§ 3

In-Kraft-Treten/Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmalig zum

31. Dezember 2014

unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Nach diesem Zeitpunkt kann diese Vereinbarung jeweils zum 31. Dezember eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

(2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ganz oder teilweise erlischt, wenn und soweit aufgrund gesetzlicher Änderungen die Zuständigkeit des ASTO für die gemäß § 1 der Vereinbarung übertragene Aufgabe entfällt.

§ 4

Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so hat dies nicht die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge; vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere, dem Ziel dieser Vereinbarung nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

(2) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Genehmigungspflichten gem. § 24 Abs. 2 GkG NRW bleiben unberührt.

Engelskirchen,
den 17. Dezember 2012

Gummersbach,
den 5. Dezember 2012

Bergischer
Abfallwirtschaftsverband

Abfall-, Sammel- und
Transportverband
Oberberg

gez. Hagen Jobi
– Vorstandsvorsteher –

gez. Peter Thome
– Vorstandsvorsteher –

gez. Monika
Lichtinghagen-Wirths
– Geschäftsführerin –

gez. Burkhard Rösner
– Geschäftsführer –

Genehmigung

Zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und dem Abfall-, Sammel- und Transportverband Oberberg ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung des separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und Schuhen abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird – abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 des Vereinbarungstextes – gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Köln, den 17. Januar 2013

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.3. – 369 I

Im Auftrag
gez. Ballast

Abl. Reg. K 2013, S. 41

67. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und Schuhen zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Morsbach

Auf der Grundlage der §§ 1, 5 Abs. 2, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298), in Kraft getreten am 21. Mai 2009 sowie § 5 Abs. 6 und 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV NRW S. 74), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, ber. durch GV. NRW. S. 975), schließen die Gemeinde Morsbach, Bahnhofstraße 2, 51597 Morsbach, vertreten durch den Bürgermeister – nachfolgend Gemeinde genannt – und der Bergische Abfallwirtschaftsverband, Braunsverth 1–3, 51766 Engelskirchen, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsteher und die Geschäftsführerin – nachfolgend BAV genannt – gemäß § 5 Abs. 6 und 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1 Alternative 1 GkG NRW folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

1. Der BAV ist ein Abfallentsorgungsverband im Sinne des § 6 Abs. 1 LAbfG NRW und ein Zweckverband

nach dem GkG NRW. Der BAV hat die Aufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie seinen Mitgliedern, namentlich dem Rheinisch-Bergischen Kreis und dem Oberbergischen Kreis, nach § 5 Abs. 1 und 4 LAbfG NRW in Verbindung mit §§ 17 Abs. 1 und 4, 20 KrWG obliegen würde.

- Die Gemeinde ist gemäß §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG und § 5 Abs. 1 und 6 LAbfG NRW öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Einsammlung und den Transport der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle.
- Am 1. Juni 2012 ist das neue Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG –) in Kraft getreten. Die Gemeinde und der BAV streben auf der Grundlage der neuen Gesetzeslage eine Optimierung der kommunalen Wertstofffassung an. Im Gebiet der Gemeinde soll in diesem Zuge ein separates Erfassungssystem für Textilien und Schuhe eingerichtet werden. Die Einrichtung des Erfassungssystems erfolgt nicht in Konkurrenz, sondern in Abstimmung mit den gemeinnützigen Sammlungen in der Gemeinde.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde überträgt dem BAV gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1 Alternative 1 GkG NRW mit Wirkung zum 1. Januar 2013 die Durchführung des separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und Schuhen in seinen Zuständigkeitsbereich.

§ 2

Praktische Umsetzung

(1) Textilien und Schuhe werden mittels Depotcontainern und Straßensammlungen erfasst.

(2) Der BAV teilt der Gemeinde die vorgesehenen Standorte der Sammelcontainer bzw. die Termine der Straßensammlungen und diesbezügliche Änderungen mit und stimmt diese mit den von der Gemeinde benannten Trägern der gemeinnützigen Sammlungen ab.

(3) Der BAV übernimmt die Anschaffung, das Aufstellen, die Reparatur und die Leerung der Depotcontainer sowie die Organisation und Durchführung der Straßensammlungen. Der BAV ist berechtigt, mit der Durchführung der ihm übertragenen Aufgabe ganz oder teilweise einen Dritten zu beauftragen. Straßensammlungen werden nach Bedarf durchgeführt.

(4) Der BAV erhebt für seine Leistungen auf der Grundlage dieser Vereinbarung ein kostendeckendes Entgelt. Die Erlöse aus der Verwertung der Textilien und Schuhe werden in der Kalkulation des Entgeltes mit den Kosten verrechnet. Die die Kosten übersteigenden Erlöse werden der Gemeinde auf der Grundlage der festgestellten Sammelmengen von Textilien und Schuhen aus ihrem

Herkunftsbereich erstattet. Die Kalkulation erfolgt getrennt nach Depotcontainer- und Straßensammlungen jeweils nachträglich für das Kalenderjahr. Die Abrechnung für das Kalenderjahr ist vom BAV bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

§ 3
In-Kraft-Treten/Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmalig zum

31. Dezember 2014

unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Nach diesem Zeitpunkt kann diese Vereinbarung jeweils zum 31. Dezember eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

(2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ganz oder teilweise erlischt, wenn und soweit aufgrund gesetzlicher Änderungen die Zuständigkeit der Gemeinde für die gemäß § 1 der Vereinbarung übertragene Aufgabe entfällt.

§ 4
Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so hat dies nicht die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge; vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere, dem Ziel dieser Vereinbarung nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

(2) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Genehmigungspflichten gem. § 24 Abs. 2 GkG NRW bleiben unberührt.

Engelskirchen, Morsbach,
den 17. Dezember 2012 den 11. Dezember 2012

Bergischer Gemeinde Morsbach
Abfallwirtschaftsverband

gez. Hagen Jobi gez. Jörg Bukowski
– Verbandsvorsteher – – Bürgermeister –

gez. Monika Lichtigagen-Wirths
– Geschäftsführerin –

Genehmigung

Zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Morsbach ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung des separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und Schuhen abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird – abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 des Vereinbarungstextes – gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Köln, den 17. Januar 2013

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.3. – 369 C

Im Auftrag
gez. Ballast

ABl. Reg. K 2013, S. 43

68. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und Schuhen zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Nümbrecht

Auf der Grundlage der §§ 1, 5 Abs. 2, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298), in Kraft getreten am 21. Mai 2009 sowie § 5 Abs. 6 und 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LABfG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV NRW S. 74), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, ber. durch GV. NRW. S. 975), schließen die Gemeinde Nümbrecht, Hauptstraße 16, 51588 Nümbrecht, vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindegemeinderat – nachfolgend Gemeinde genannt – und der Bergische Abfallwirtschaftsverband, Braunsverth 1–3, 51766 Engelskirchen dieser vertreten durch den Verbandsvorsteher und die Geschäftsführerin – nachfolgend BAV genannt – gemäß § 5 Abs. 6 und 7 LABfG NRW sowie § 23 Abs. 1 Alternative 1 GkG NRW folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

1. Der BAV ist ein Abfallentsorgungsverband im Sinne des § 6 Abs. 1 LABfG NRW und ein Zweckverband nach dem GkG NRW. Der BAV hat die Aufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie seinen Mitgliedern, namentlich dem Rheinisch-Bergischen Kreis und dem Oberbergischen Kreis, nach § 5 Abs. 1 und 4 LABfG NRW in Verbindung mit §§ 17 Abs. 1 und 4, 20 KrWG obliegen würde.
2. Die Gemeinde ist gemäß §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG und § 5 Abs. 1 und 6 LABfG NRW öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Einsammlung und den Transport der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle.

3. Am 1. Juni 2012 ist das neue Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG –) in Kraft getreten. Die Gemeinde und der BAV streben auf der Grundlage der neuen Gesetzeslage eine Optimierung der kommunalen Wertstofffassung an. Im Gebiet der Gemeinde soll in diesem Zuge ein separates Erfassungssystem für Textilien und Schuhe eingerichtet werden. Die Einrichtung des Erfassungssystems erfolgt nicht in Konkurrenz, sondern in Abstimmung mit den gemeinnützigen Sammlungen in der Gemeinde.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde überträgt dem BAV gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LABfG NRW sowie § 23 Abs. 1 Alternative 1 GkG NRW mit Wirkung zum 1. Januar 2013 die Durchführung des separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und Schuhen in seinen Zuständigkeitsbereich.

§ 2

Praktische Umsetzung

(1) Textilien und Schuhe werden mittels Depotcontainern und Straßensammlungen erfasst.

(2) Der BAV teilt der Gemeinde die vorgesehenen Standorte der Sammelcontainer bzw. die Termine der Straßensammlungen und diesbezügliche Änderungen mit und stimmt diese mit den von der Gemeinde benannten Trägern der gemeinnützigen Sammlungen ab.

(3) Der BAV übernimmt die Anschaffung, das Aufstellen, die Reparatur und die Leerung der Depotcontainer sowie die Organisation und Durchführung der Straßensammlungen. Der BAV ist berechtigt, mit der Durchführung der ihm übertragenen Aufgabe ganz oder teilweise einen Dritten zu beauftragen. Straßensammlungen werden nach Bedarf durchgeführt.

(4) Der BAV erhebt für seine Leistungen auf der Grundlage dieser Vereinbarung ein kostendeckendes Entgelt. Die Erlöse aus der Verwertung der Textilien und Schuhe werden in der Kalkulation des Entgeltes mit den Kosten verrechnet. Die die Kosten übersteigenden Erlöse werden der Gemeinde auf der Grundlage der festgestellten Sammelmengen von Textilien und Schuhen aus ihrem Herkunftsbereich erstattet. Die Kalkulation erfolgt getrennt nach Depotcontainer- und Straßensammlungen jeweils nachträglich für das Kalenderjahr. Die Abrechnung für das Kalenderjahr ist vom BAV bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

§ 3

In-Kraft-Treten/Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmalig zum

31. Dezember 2014

unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Nach diesem Zeitpunkt

kann diese Vereinbarung jeweils zum 31. Dezember eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

(2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ganz oder teilweise erlischt, wenn und soweit aufgrund gesetzlicher Änderungen die Zuständigkeit der Gemeinde für die gemäß § 1 der Vereinbarung übertragene Aufgabe entfällt.

§ 4

Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so hat dies nicht die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge; vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere, dem Ziel dieser Vereinbarung nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

(2) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Genehmigungspflichten gem. § 24 Abs. 2 GkG NRW bleiben unberührt.

Engelskirchen,
den 17. Dezember 2012

Nümbrecht,
den 14. Dezember 2012

Bergischer
Abfallwirtschaftsverband

Gemeinde Nümbrecht

gez. Hagen Jobi
– Verbandsvorsteher –

gez. Hilko Redenius
– Bürgermeister –

gez. Monika
Lichtinghagen-Wirths
– Geschäftsführerin –

gez. Reiner Mast
– Gemeindegamnerer –

Genehmigung

Zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Nümbrecht ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung des separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und Schuhen abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird – abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 des Vereinbarungstextes – gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Köln, den 17. Januar 2013

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.3. – 369 D

Im Auftrag
gez. Ballast

69. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und Schuhen zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Odenthal

Auf der Grundlage der §§ 1, 5 Abs. 2, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298), in Kraft getreten am 21. Mai 2009 sowie § 5 Abs. 6 und 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV NRW S. 74), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, ber. durch GV. NRW. S. 975), schließen die Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 31, 51519 Odenthal, vertreten durch den Bürgermeister – nachfolgend Gemeinde genannt – und der Bergische Abfallwirtschaftsverband, Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen dieser vertreten durch den Vorstandsvorsteher und die Geschäftsführerin – nachfolgend BAV genannt – gemäß § 5 Abs. 6 und 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1 Alternative 1 GkG NRW folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

1. Der BAV ist ein Abfallentsorgungsverband im Sinne des § 6 Abs. 1 LAbfG NRW und ein Zweckverband nach dem GkG NRW. Der BAV hat die Aufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie seinen Mitgliedern, namentlich dem Rheinisch-Bergischen Kreis und dem Oberbergischen Kreis, nach § 5 Abs. 1 und 4 LAbfG NRW in Verbindung mit §§ 17 Abs. 1 und 4, 20 KrWG obliegen würde.
2. Die Gemeinde ist gemäß §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG und § 5 Abs. 1 und 6 LAbfG NRW öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Einsammlung und den Transport der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle.
3. Am 1. Juni 2012 ist das neue Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG –) in Kraft getreten. Die Gemeinde und der BAV streben auf der Grundlage der neuen Gesetzeslage eine Optimierung der kommunalen Wertstofffassung an. Im Gebiet der Gemeinde soll in diesem Zuge ein separates Erfassungssystem für Textilien und Schuhe eingerichtet werden. Die Einrichtung des Erfassungssystems erfolgt nicht in Konkurrenz, sondern in Abstimmung mit den gemeinnützigen Sammlungen in der Gemeinde.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde überträgt dem BAV gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1 Alternative

1 GkG NRW mit Wirkung zum 1. Januar 2013 die Durchführung des separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und Schuhen in seinen Zuständigkeitsbereich.

§ 2

Praktische Umsetzung

(1) Textilien und Schuhe werden mittels Depotcontainern und Straßensammlungen erfasst.

(2) Der BAV teilt der Gemeinde die vorgesehenen Standorte der Sammelcontainer bzw. die Termine der Straßensammlungen und diesbezügliche Änderungen mit und stimmt diese mit den von der Gemeinde benannten Trägern der gemeinnützigen Sammlungen ab.

(3) Der BAV übernimmt die Anschaffung, das Aufstellen, die Reparatur und die Leerung der Depotcontainer sowie die Organisation und Durchführung der Straßensammlungen. Der BAV ist berechtigt, mit der Durchführung der ihm übertragenen Aufgabe ganz oder teilweise einen Dritten zu beauftragen. Straßensammlungen werden nach Bedarf durchgeführt.

(4) Der BAV erhebt für seine Leistungen auf der Grundlage dieser Vereinbarung ein kostendeckendes Entgelt. Die Erlöse aus der Verwertung der Textilien und Schuhe werden in der Kalkulation des Entgeltes mit den Kosten verrechnet. Die die Kosten übersteigenden Erlöse werden der Gemeinde auf der Grundlage der festgestellten Sammelmengen von Textilien und Schuhen aus ihrem Herkunftsbereich erstattet. Die Kalkulation erfolgt getrennt nach Depotcontainer- und Straßensammlungen jeweils nachträglich für das Kalenderjahr. Die Abrechnung für das Kalenderjahr ist vom BAV bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

§ 3

In-Kraft-Treten/Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmalig zum

31. Dezember 2014

unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Nach diesem Zeitpunkt kann diese Vereinbarung jeweils zum 31. Dezember eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

(2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ganz oder teilweise erlischt, wenn und soweit aufgrund gesetzlicher Änderungen die Zuständigkeit der Gemeinde für die gemäß § 1 der Vereinbarung übertragene Aufgabe entfällt.

§ 4

Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so hat dies nicht die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge; vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtsunwirk-

same oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere, dem Ziel dieser Vereinbarung nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

(2) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Genehmigungspflichtigen gem. § 24 Abs. 2 GkG NRW bleiben unberührt.

Engelskirchen, Odenthal,
den 20. Dezember 2012 den 19. Dezember 2012

Bergischer Gemeinde Odenthal
Abfallwirtschaftsverband

gez. Hagen J o b i gez. Wolfgang R o e s k e
- Vorstandsvorsteher - - Bürgermeister -

gez. Monika L i c h t i n g h a g e n - W i r t h s
- Geschäftsführerin -

Genehmigung

Zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Odenthal ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung des separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und Schuhen abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird - abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 des Vereinbarungstextes - gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Köln, den 17. Januar 2013

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.3. - 369 E

Im Auftrag
gez. B a l l a s t

Abl. Reg. K 2013, S. 46

70. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und Schuhen zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Overath

Auf der Grundlage der §§ 1, 5 Abs. 2, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298), in Kraft getreten am 21. Mai 2009 sowie § 5 Abs. 6 und 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Lan-

desabfallgesetz - LABfG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV NRW S. 74), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, ber. durch GV. NRW. S. 975), schließen die Stadt Overath, Auf dem Klarenberg 15, 51491 Overath, vertreten durch den Bürgermeister - nachfolgend Stadt genannt - und der Bergische Abfallwirtschaftsverband, Braunswerth 1-3, 51766 Engelskirchen, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsteher und die Geschäftsführerin - nachfolgend BAV genannt - gemäß § 5 Abs. 6 und 7 LABfG NRW sowie § 23 Abs. 1 Alternative 1 GkG NRW folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

1. Der BAV ist ein Abfallentsorgungsverband im Sinne des § 6 Abs. 1 LABfG NRW und ein Zweckverband nach dem GkG NRW. Der BAV hat die Aufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie seinen Mitgliedern, namentlich dem Rheinisch-Bergischen Kreis und dem Oberbergischen Kreis, nach § 5 Abs. 1 und 4 LABfG NRW in Verbindung mit §§ 17 Abs. 1 und 4, 20 KrWG obliegen würde.
2. Die Stadt ist gemäß §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG und § 5 Abs. 1 und 6 LABfG NRW öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Einsammlung und den Transport der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle.
3. Am 1. Juni 2012 ist das neue Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG -) in Kraft getreten. Die Stadt und der BAV streben auf der Grundlage der neuen Gesetzeslage eine Optimierung der kommunalen Wertstofffassung an. Im Gebiet der Stadt soll in diesem Zuge ein separates Erfassungssystem für Textilien und Schuhe eingerichtet werden. Die Einrichtung des Erfassungssystems erfolgt nicht in Konkurrenz, sondern in Abstimmung mit den gemeinnützigen Sammlungen in der Stadt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt überträgt dem BAV gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LABfG NRW sowie § 23 Abs. 1 Alternative 1 GkG NRW mit Wirkung zum 1. Januar 2013 die Durchführung des separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und Schuhen in seinen Zuständigkeitsbereich.

§ 2

Praktische Umsetzung

(1) Textilien und Schuhe werden mittels Depotcontainern und Straßensammlungen erfasst.

(2) Der BAV teilt der Stadt die vorgesehenen Standorte der Sammelcontainer bzw. die Termine der Straßensammlungen und diesbezügliche Änderungen mit und stimmt diese mit den von der Stadt benannten Trägern der gemeinnützigen Sammlungen ab.

(3) Der BAV übernimmt die Anschaffung, das Aufstellen, die Reparatur und die Leerung der Depotcontainer sowie die Organisation und Durchführung der Straßensammlungen. Der BAV ist berechtigt, mit der Durchführung der ihm übertragenen Aufgabe ganz oder teilweise einen Dritten zu beauftragen. Straßensammlungen werden nach Bedarf durchgeführt.

(4) Der BAV erhebt für seine Leistungen auf der Grundlage dieser Vereinbarung ein kostendeckendes Entgelt. Die Erlöse aus der Verwertung der Textilien und Schuhe werden in der Kalkulation des Entgeltes mit den Kosten verrechnet. Die die Kosten übersteigenden Erlöse werden der Stadt auf der Grundlage der festgestellten Sammelmengen von Textilien und Schuhen aus ihrem Herkunftsbereich erstattet. Die Kalkulation erfolgt getrennt nach Depotcontainer- und Straßensammlungen jeweils nachträglich für das Kalenderjahr. Die Abrechnung für das Kalenderjahr ist vom BAV bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

§ 3

In-Kraft-Treten/Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmalig zum

31. Dezember 2014

unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Nach diesem Zeitpunkt kann diese Vereinbarung jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

(2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ganz oder teilweise erlischt, wenn und soweit aufgrund gesetzlicher Änderungen die Zuständigkeit der Stadt für die gemäß § 1 der Vereinbarung übertragene Aufgabe entfällt.

§ 4

Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so hat dies nicht die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge; vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere, dem Ziel dieser Vereinbarung nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

(2) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Genehmigungspflichten gem. § 24 Abs. 2 GkG NRW bleiben unberührt.

Engelskirchen, den 20. Dezember 2012	Overath , den 18. Dezember 2012
Bergischer Abfallwirtschaftsverband	Stadt Overath
gez. Hagen Jobi - Verbandsvorsteher -	gez. Andreas Heider - Bürgermeister -
gez. Monika Lichtinghagen-Wirths - Geschäftsführerin -	gez. Bernd Sassenhof 1. Beigeordneter -

Genehmigung

Zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Overath ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung des separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und Schuhen abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird – abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 des Vereinbarungstextes – gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Köln, den 17. Januar 2013

Bezirksregierung Köln

Az.: 31.1.1.6.3. – 369 F

Im Auftrag
gez. Ballast

ABl. Reg. K 2013, S. 47

71. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und Schuhen zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Radevormwald

Auf der Grundlage der §§ 1, 5 Abs. 2, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298), in Kraft getreten am 21. Mai 2009 sowie § 5 Abs. 6 und 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV NRW S. 74), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, ber. durch GV. NRW. S. 975), schließen die Stadt Radevormwald, Hohenfuhrstraße 13, 42477 Radevormwald, vertreten durch den Bürgermeister – nachfolgend Stadt genannt – und der Bergische Abfallwirtschaftsverband, Braunsverth 1–3, 51766 Engelskirchen, dieser vertreten durch den Verbandsvorsteher und die Geschäftsführerin – nachfolgend BAV genannt – gemäß § 5 Abs. 6 und 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1 Alternative 1 GkG NRW folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

1. Der BAV ist ein Abfallentsorgungsverband im Sinne des § 6 Abs. 1 LAbfG NRW und ein Zweckverband nach dem GkG NRW. Der BAV hat die Aufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie seinen Mitgliedern, namentlich dem Rheinisch-Bergischen Kreis und dem Oberbergischen Kreis, nach § 5 Abs. 1 und 4 LAbfG NRW in Verbindung mit §§ 17 Abs. 1 und 4, 20 KrWG obliegen würde.

2. Die Stadt ist gemäß §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG und § 5 Abs. 1 und 6 LAbfG NRW öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Einsammlung und den Transport der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle.
3. Am 1. Juni 2012 ist das neue Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG –) in Kraft getreten. Die Stadt und der BAV streben auf der Grundlage der neuen Gesetzeslage eine Optimierung der kommunalen Wertstoffverfassung an. Im Gebiet der Stadt soll in diesem Zuge ein separates Erfassungssystem für Textilien und Schuhe eingerichtet werden. Die Einrichtung des Erfassungssystems erfolgt nicht in Konkurrenz, sondern in Abstimmung mit den gemeinnützigen Sammlungen in der Stadt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt überträgt dem BAV gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1 Alternative 1 GkG NRW mit Wirkung zum 1. Januar 2013 die Durchführung des separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und Schuhen in seinen Zuständigkeitsbereich.

§ 2 Praktische Umsetzung

(1) Textilien und Schuhe werden mittels Depotcontainern und Straßensammlungen erfasst.

(2) Der BAV teilt der Stadt die vorgesehenen Standorte der Sammelcontainer bzw. die Termine der Straßensammlungen und diesbezügliche Änderungen mit und stimmt diese mit den von der Stadt benannten Trägern der gemeinnützigen Sammlungen ab.

(3) Der BAV übernimmt die Anschaffung, das Aufstellen, die Reparatur und die Leerung der Depotcontainer sowie die Organisation und Durchführung der Straßensammlungen. Der BAV ist berechtigt, mit der Durchführung der ihm übertragenen Aufgabe ganz oder teilweise einen Dritten zu beauftragen. Straßensammlungen werden nach Bedarf durchgeführt.

(4) Der BAV erhebt für seine Leistungen auf der Grundlage dieser Vereinbarung ein kostendeckendes Entgelt. Die Erlöse aus der Verwertung der Textilien und Schuhe werden in der Kalkulation des Entgeltes mit den Kosten verrechnet. Die die Kosten übersteigenden Erlöse werden der Stadt auf der Grundlage der festgestellten Sammelmengen von Textilien und Schuhen aus ihrem Herkunftsbereich erstattet. Die Kalkulation erfolgt getrennt nach Depotcontainer- und Straßensammlungen jeweils nachträglich für das Kalenderjahr. Die Abrechnung für das Kalenderjahr ist vom BAV bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

§ 3 In-Kraft-Treten/Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmalig zum

31. Dezember 2014

unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Nach diesem Zeitpunkt kann diese Vereinbarung jeweils zum 31. Dezember eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

(2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ganz oder teilweise erlischt, wenn und soweit aufgrund gesetzlicher Änderungen die Zuständigkeit der Stadt für die gemäß § 1 der Vereinbarung übertragene Aufgabe entfällt.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so hat dies nicht die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge; vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere, dem Ziel dieser Vereinbarung nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

(2) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Genehmigungspflichten gem. § 24 Abs. 2 GkG NRW bleiben unberührt.

Engelskirchen,
den 17. Dezember 2012

Radevormwald,
den 9. Oktober 2012

Bergischer
Abfallwirtschaftsverband

Stadt Radevormwald

gez. Hagen Jobi
– Vorstandsvorsteher –

gez. Dr. Josef Korsten
– Bürgermeister –

gez. Monika
Lichtinghagen-Wirths
– Geschäftsführerin –

gez. Frank Nipken
1. Beigeordneter –

Genehmigung

Zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Radevormwald ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung des separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und Schuhen abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird – abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 des Vereinbarungstextes – gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Köln, den 17. Januar 2013

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.3. – 369 G

Im Auftrag
gez. Ballast

Abl. Reg. K 2013, S. 48

72. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und Schuhen zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Wermelskirchen

Auf der Grundlage der §§ 1, 5 Abs. 2, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298), in Kraft getreten am 21. Mai 2009 sowie § 5 Abs. 6 und 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV NRW S. 74), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, ber. durch GV. NRW. S. 975), schließen die Stadt Wermelskirchen, Telegrafstraße 29–33, 42929 Wermelskirchen, vertreten durch den Bürgermeister – nachfolgend Stadt genannt – und der Bergische Abfallwirtschaftsverband, Braunschwerth 1–3, 51766 Engelskirchen, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsteher und die Geschäftsführerin – nachfolgend BAV genannt – gemäß § 5 Abs. 6 und 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1 Alternative 1 GkG NRW folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

1. Der BAV ist ein Abfallentsorgungsverband im Sinne des § 6 Abs. 1 LAbfG NRW und ein Zweckverband nach dem GkG NRW. Der BAV hat die Aufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie seinen Mitgliedern, namentlich dem Rheinisch-Bergischen Kreis und dem Oberbergischen Kreis, nach § 5 Abs. 1 und 4 LAbfG NRW in Verbindung mit §§ 17 Abs. 1 und 4, 20 KrWG obliegen würde.
2. Die Stadt ist gemäß §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG und § 5 Abs. 1 und 6 LAbfG NRW öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Einsammlung und den Transport der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle.
3. Am 1. Juni 2012 ist das neue Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirt-

schaftsgesetz – KrWG –) in Kraft getreten. Die Stadt und der BAV streben auf der Grundlage der neuen Gesetzeslage eine Optimierung der kommunalen Wertstofffassung an. Im Gebiet der Stadt soll in diesem Zuge ein separates Erfassungssystem für Textilien und Schuhe eingerichtet werden. Die Einrichtung des Erfassungssystems erfolgt nicht in Konkurrenz, sondern in Abstimmung mit den gemeinnützigen Sammlungen in der Stadt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt überträgt dem BAV gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1 Alternative 1 GkG NRW mit Wirkung zum 1. Januar 2013 die Durchführung des separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und Schuhen in seinen Zuständigkeitsbereich.

§ 2

Praktische Umsetzung

(1) Textilien und Schuhe werden mittels Depotcontainern und Straßensammlungen erfasst.

(2) Der BAV teilt der Stadt die vorgesehenen Standorte der Sammelcontainer bzw. die Termine der Straßensammlungen und diesbezügliche Änderungen mit und stimmt diese mit den von der Stadt benannten Trägern der gemeinnützigen Sammlungen ab.

(3) Der BAV übernimmt die Anschaffung, das Aufstellen, die Reparatur und die Leerung der Depotcontainer sowie die Organisation und Durchführung der Straßensammlungen. Der BAV ist berechtigt, mit der Durchführung der ihm übertragenen Aufgabe ganz oder teilweise einen Dritten zu beauftragen. Straßensammlungen werden nach Bedarf durchgeführt.

(4) Der BAV erhebt für seine Leistungen auf der Grundlage dieser Vereinbarung ein kostendeckendes Entgelt. Die Erlöse aus der Verwertung der Textilien und Schuhe werden in der Kalkulation des Entgeltes mit den Kosten verrechnet. Die die Kosten übersteigenden Erlöse werden der Stadt auf der Grundlage der festgestellten Sammelmengen von Textilien und Schuhen aus ihrem Herkunftsbereich erstattet. Die Kalkulation erfolgt getrennt nach Depotcontainer- und Straßensammlungen jeweils nachträglich für das Kalenderjahr. Die Abrechnung für das Kalenderjahr ist vom BAV bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

§ 3

In-Kraft-Treten/Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmalig zum

31. Dezember 2014

unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Nach diesem Zeitpunkt kann diese Vereinbarung jeweils zum 31. Dezember eines

Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

(2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ganz oder teilweise erlischt, wenn und soweit aufgrund gesetzlicher Änderungen die Zuständigkeit der Stadt für die gemäß § 1 der Vereinbarung übertragene Aufgabe entfällt.

§ 4
Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so hat dies nicht die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge; vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere, dem Ziel dieser Vereinbarung nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

(2) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Genehmigungspflichten gem. § 24 Abs. 2 GkG NRW bleiben unberührt.

Engelskirchen, Wermelskirchen,
den 20. Dezember 2012 den 13. Dezember 2012

Bergischer Stadt Wermelskirchen
Abfallwirtschaftsverband

gez. Hagen J o b i gez. Eric We i k
– Vorstandsvorsteher – – Bürgermeister –

gez. Monika L i c h t i n g h a g e n - W i r t h s
– Geschäftsführerin –

Genehmigung

Zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Wermelskirchen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung des separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und Schuhen abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird – abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 des Vereinbarungstextes – gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Köln, den 17. Januar 2013

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.3. – 369 H

Im Auftrag
gez. B a l l a s t

Abl. Reg. K 2013, S. 50

73. Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Münstereifel und der Verbandsgemeinde Adenau

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 26. November 1976 zwischen der Stadt Bad Münstereifel und der Verbandsgemeinde Adenau über die Beschulung der Hauptschüler aus der Verbandsgemeinde Adenau in der Stadt Bad Münstereifel, welche gemäß einer Vereinbarung mit der Bezirksregierung Koblenz auf Grund des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände i. V. m. dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) abgeschlossen wurde, soll aufgrund der übereinstimmenden Erklärungen der Beteiligten zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufgehoben werden.

Die Aufhebung dieser Vereinbarung wird hiermit in entsprechender Anwendung gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die Aufhebung der Vereinbarung wird gem. § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Köln, den 16. Januar 2013

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.3.-371

Im Auftrag
gez. B a l l a s t

Abl. Reg. K 2013, S. 51

74. Vorprüfung des Einzelfalls gem. §3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Genehmigungsantrag der Firma Currenta GmbH & Co.OHG, Chempark in Leverkusen, Sonderabfalldeponie Bürrig

Bezirksregierung Köln
Az. 52.2.16.02.08(12.0)-2-01/12-We

Köln, den 17. Januar 2013

Die Firma Currenta GmbH & Co. OHG, Chempark, 51368 Leverkusen betreibt die Sonderabfalldeponie (SAD) Bürrig in Leverkusen.

Mit Schreiben vom 25. August 2011 hat die Firma Currenta die Erweiterung des Positivkatalogs der Abfallschlüsselnummern auf der SAD Bürrig beantragt. Der Erweiterungsantrag resultiert aus dem derzeitigen Abfallaufkommen und den, der Firma Currenta, vorliegenden Entsorgungsanfragen.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) in der derzeit geltenden Fassung war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 3e des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Durch die Erweiterung des Positivkatalogs der Abfallschlüsselnummern auf der SAD Bürrig sind aufgrund der auch für diese Abfallarten geltenden Zuordnungswerte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten.

Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Dr. Wellin g

Abl. Reg. K 2013, S. 51

75. Genehmigungsantrag gemäß BImSchG und UVPG der Firma Ineos Köln GmbH, Werksgelände Worringen, Ethylenoxidanlage

Bezirksregierung Köln
Az.: 53-0084/12/G16-Ku

Köln, den 21. Januar 2013

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma INEOS Köln GmbH beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Ethylenoxidanlage, Geb. Q 20.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 4.1 b der Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die sich auf dem Werksgelände der INEOS GmbH in 50769 Köln, Gemarkung Worringen, Flur 53, Flurstück 53 befindet.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist im Wesentlichen: Ersatz der bestehenden Kälteanlagen durch zwei neue Kälteanlagen gleicher Kälteleistung sowie Ersatz des bisher eingesetzten Kältemittels R 22 durch Propan.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Im Auftrag
gez. K u c k

Abl. Reg. K 2013, S. 52

76. Neue vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Ellebaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie der Aufhebung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Ellebaches vom 30. Dezember 2010

Aufgrund von neuen Erkenntnissen bedurfte es einer Anpassung der Überschwemmungsgebietsflächen. Die Bezirksregierung Köln hat daher gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Ellebachs – von der Mündung in die Rur bis zur Quelle bei km 33+600 im Bereich der Städte Jülich und Düren, den Gemeinden Merzenich, Nörvenich, Kreuzau Vettweiß und Niederzier im Kreis Düren im Regierungsbezirk Köln für ein 100-jährliches Hochwasserereignis neu ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert. Mit Inkrafttreten dieser vorläufigen Sicherung erlischt die vorläufige Sicherung vom 30. Dezember 2010, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2, Seite 6, lfd.Nr. 13 vom 10. Januar 2011.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet des Ellebachs liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von Montag, dem 4. Februar 2013 bis Montag, dem 18. Februar 2013 (einschließlich), montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Tel. 02 21–1 47–34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Ellebaches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 19. Februar 2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur neuen vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Ellebach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 15. Januar 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Ellebach

Im Auftrag
gez. V e s p e r

Abl. Reg. K 2013, S. 52

**77. Vorläufige Sicherung des
Überschwemmungsgebietes des Neffelbaches
gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Neffelbaches – von der Mündung in die Erft bis Gewässerkilometer (km) 35+000 – im Bereich der Stadt Kerpen im Rhein-Erft-Kreis, im Bereich der Gemeinden Nörvenich und Vettweiß sowie der Stadt Nideggen im Kreis Düren und im Bereich der Stadt Zülpich im Kreis Euskirchen im Regierungsbezirk Köln für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Neffelbaches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von Montag, dem 4. Februar 2013 bis Montag, dem 18. Februar 2013 (einschließlich), montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr, zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Tel. 02 21-1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Neffelbaches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 19. Februar 2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Neffelbach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 16. Januar 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Neffelbach

Im Auftrag
gez. V e s p e r

ABl. Reg. K 2013, S. 53

**78. Vorläufige Sicherung für das
Überschwemmungsgebiet der Wiehl gemäß § 76
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Wiehl – vom KM 25+700 bis KM 28+100 – im Bereich der Gemeinde Reichshof im Oberbergischen Kreis im Regierungsbezirk Köln ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet der Wiehl liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von Montag, den 4. Februar 2013 bis Montag, den 18. Februar 2013 (einschließlich), montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21-1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wiehl im o. g. Bereich im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am

19. Februar 2013

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Wiehl im o. a. Bereich wird hiermit bekannt gegeben.

Auf die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wiehl mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 16. April 2012, veröffentlicht im Amtsblatt (Nr. 17, S. 187, lfd. Nr. 261) vom 30. April 2012 für den Regierungsbezirk Köln weise ich hin. Für die Wiehl wurden zusätzlich die Überflutungsflächen Gewässerkilometer 25+700 bis km 28+100, die von der vorgenannten Festsetzung nicht erfasst wurden, ermittelt. Die vorläufige Sicherung erfasst diese zu ergänzenden Flächen.

Köln, den 15. Januar 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az. 54.2.12.1-Wiehl

Im Auftrag
gez. V e s p e r

ABl. Reg. K 2013, S. 53

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

79. **Öffentliche Bekanntmachung eines Erörterungstermines „Ausbau des Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück“**

An die Einwohnerinnen und Einwohner der Städte
Aachen, Eschweiler, Stolberg und Würselen

Luftverkehr

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Ver-
kehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück in Würselen mit
den Maßnahmen

- Verlängerung der Start- und Landebahn (von 520 m auf
1160 m Länge) incl. einer Bahnverschwenkung
- Verlegung von Segelflugbetriebsflächen und Anlegung
einer Windenschleppstrecke (parallel zur Start-/Land-
bahn)
- Anpassung der Flugbetriebsflächen (Rollbahn, Vorfeld)
- Errichtung einer Flugzeughalle
- Ergänzung der Geländeeinfriedung
- Landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen

Erörterungstermin

1. Zur Beratung der im o. g. Anhörungsverfahren abge-
gebenen Stellungnahmen und Einwendungen und der
sonst in Betracht kommenden Entscheidungsgrund-
lagen ist nunmehr der Erörterungstermin anberaumt
worden.

Die Erörterung findet statt in der Stadthalle Alsdorf,
Annastraße 2–6, Eingang „Denkmalplatz“, 52377 Als-
dorf (Bahn- /Busanbindung ist über die Haltestellen
Annapark und Denkmalplatz gegeben. Parkmöglich-
keiten sind u. a. auf dem ausgeschilderten und fuß-
läufig erreichbaren „Zentralparkplatz“ vorhanden.
Weitergehende Internet-Informationen finden Sie un-
ter www.stadthalle-alsdorf.de

Die Erörterung beginnt am

19. Februar 2013, um 10:00 Uhr,

(Einlass/Registrierung ab 09:00 Uhr) und im Bedarfs-
falle am

20. und 21. Februar 2013

jeweils um 09:00 Uhr (Einlass/Registrierung jeweils ab
08:30 Uhr). Die Erörterung kann, wenn kein weiterer
Erörterungsbedarf besteht, auch vor Ablauf der ge-
nannten Zusatztermine abgeschlossen werden. Die
Entscheidung hierüber wird von der Verhandlungs-
leitung getroffen und den Teilnehmern mitgeteilt
sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung
Düsseldorf (www.brd.nrw.de) bekannt gegeben.
Sofern die Erörterung am

21. Februar 2013

nicht abgeschlossen werden kann, wird sie am

27. Februar 2013

fortgesetzt. Der Termin für die Weiterführung der Erör-
terung wird den Teilnehmern spätestens am

21. Februar 2013

mitgeteilt und auf der Internetseite der Bezirksregie-
rung Düsseldorf mit den noch anstehenden Tages-
ordnungspunkten bekannt gegeben. Eine weitere
besondere Bekanntmachung erfolgt dazu nicht.

2. Die Erörterung erfolgt anhand folgender **Tages-
ordnung**, von der in begründeten Ausnahmefällen
abgewichen kann:

A 1. Einleitung

2. Projektvorstellung (incl. Planergänzung
„Einzäunung“)

B 1. Rechts- und Verfahrensfragen

2. Bedarf, Planrechtfertigung

3. Finanzierung, Kosten

4. Technische Planungen, Sicherheitsbelange

5. Lärm

6. Luftschadstoffe

7. Weitere flugbetriebliche Beeinträchtigungen
(u.a. Geruchsbelastung, Erschütterungen)

8. Berücksichtigung sonstiger Planungen, Ver-
kehrsbelange, Altlasten

9. Landwirtschaft, Bodendenkmalpflege

10. Natur- und Umweltbelange, Geologie

11. Finanzielle und andere individuelle Beein-
trächtigungen

12. Sonstiges

3. Die Flugplatz Aachen-Merzbrück GmbH (FAM) hat
als Antragstellerin zwischenzeitlich zu allen vorgetra-
genen Belangen Stellung genommen. Für die privaten
Einwendungen hat die FAM ihre schriftlichen Ge-
genäußerungen themenbezogen entsprechend der
vorstehenden Tagesordnung gegliedert. Einwender
können diesen Text ab sofort

- telefonisch unter 07 11-86 05 07-0,

- per FAX unter 0711-860507-29

- per E-Mail unter info@project-airport.de

anfordern bzw. erhalten ihn zur Erörterung im Sit-
zungssaal.

4. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Ein-
wendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teil-
nahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das
Vorhaben berührt werden sowie jedem Einwender
freigestellt. Es erfolgen keine gesonderten Einladungs-
schreiben, da aufgrund der Anzahl der eingegangenen
Einwendungen individuelle Benachrichtigungen

durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden konnten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zum Nachweis der Einlassberechtigung ist der Personalausweis mitzubringen.

Düsseldorf, den 10. Januar 2013

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 26 – Luftfahrtbehörde
Az.: 26.01.01.02 – Aachen-Merzbrück

Im Auftrag
gez. He b e n

Abl. Reg. K 2013, S. 54

**80. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011
des Chemischen und
Veterinäruntersuchungsamtes Rheinland
(CVUA Rheinland)
– Anstalt des öffentlichen Rechts –**

1. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011

Aufgrund der §§ 2, 6 und 8 Abs. 3 Nr. 7 des Gesetztes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW S. 662) hat der Verwaltungsrat des Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland Anstalt des öffentlichen Rechts am 16. Januar 2013 in Bezug auf den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

- a. Der von der DHPG Dr. Harzem & Partner KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland Anstalt des öffentlichen Rechts für das Geschäftsjahr 2011, der mit einer Bilanzsumme von 9 221 620,32 € abschließt und der einen Bilanzgewinn in Höhe von 384 901,12 € ausweist, wird gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 7 IUAG NRW festgestellt.
- b. Die Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland Anstalt des öffentlichen Rechts weist in der Bilanz zum 31. Dezember 2011 einen Bilanzgewinn in Höhe von 384 901,12 € aus. Dieser Betrag wird gemäß § 3 Abs. 2 der Finanzsatzung der Anstalt der allgemeinen Rücklage als Gewinnrücklage zugeführt.

- c. Der Verwaltungsrat erteilt dem Vorstand gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 9 IUAG uneingeschränkt Entlastung.

2. Ergebnis der Prüfung

Gemäß § 27 Abs. 2 KUV NRW i. V. m. §§ 316 ff HGB wurde die Wirtschafts-prüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG, Bornheim, nach Wahl durch den Verwaltungsrat der Anstalt am 8. Dezember 2011 durch den Vorstand der Anstalt beauftragt, die Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2011 durchzuführen.

Diese hat mit Datum vom 6. Dezember 2012 zu dem vollständigen Jahresabschluss den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland Anstalt des öffentlichen Rechts, Aachen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Anstalt des öffentlichen Rechts. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt des öffentlichen Rechts sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Anstalt des öffentlichen Rechts sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bornheim, den 6. Dezember 2012

DHPG Dr. HARZEM & PARTNER KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Schmitz-Toenneßen gez. Stönnner
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüferin

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Die vollständigen Unterlagen des Jahresabschlusses 2011 und des Lageberichtes der Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland Anstalt des öffentlichen Rechts können nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im CVUA Rheinland, Blücherplatz 43, 52068 Aachen, während der Geschäftsöffnungszeiten eingesehen werden.

Aachen, den 18. Januar 2013

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
– Der Vorstand –

gez. gez.
Dr. Gerhard L ö h r Dagmar P a u l y - M u n d e g a r

ABl. Reg. K 2013, S. 55

81. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels **hier: Standesamt der Gemeinde Marienheide**

Das bisherige Dienstsiegel des Standesamts Marienheide mit dem Aufdruck „Der Standesbeamte des Standesamts Marienheide“ ist ab dem 1. Januar 2013 ungültig.

Marienheide, den 21. Januar 2013

Gemeinde Marienheide
Der Bürgermeister
FBI

Im Auftrag
gez. N i c k

ABl. Reg. K 2013, S. 56

82. Aufgebot eines Sparkassenbuches **hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3220198158 (10198158), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 22. Januar 2013

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 56

83. Aufgebot von Sparkassenbüchern **hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3420480638, 3400129890 und 4214433460, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgegeben.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 14. Januar 2013

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 56

E Sonstige Mitteilungen

84. Liquidation **hier: Förderverein des Kölner Federball Clubs Blau Gold e.V.**

Der Verein „Förderverein des Kölner Federball Clubs Blau Gold e. V.“ VR 16559 mit dem Sitz in Köln ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2013, S. 56

85. Liquidation **hier: Verein zur Förderung der Tanzkultur im Bergischen e.V.**

Der „Verein zur Förderung der Tanzkultur im Bergischen e.V.“ hat auf seiner außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 16. November 2012 die sofortige Auflösung beschlossen. Wir, Mark Bodden, Maic Valpertz und Brigitte Haas sind zu Liquidatoren bestellt. Gläubi-

ger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 56

**86. Liquidation
hier: Hoffnung e.V., Bergneustadt**

Der „Verein Hoffnung e.V.“ – Förderverein gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch an Frauen, Kindern und Jugendlichen – mit Sitz in Bergneustadt ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 57

**87. Liquidation
hier: Tourists for Change e.V.**

Der Verein „Tourists for Change e.V.“ (VR 4570) Amtsgericht Aachen ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert sich zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2013, S. 57



Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.